

# ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE  
**WEILER**  
FÜR DAS TEILGEBIET

„LINDENFLUR“ FLUR 19  
M. 1:1000

**RECHTSVERBINDLICH**  
durch Bekanntmachung am 4.5.1979

## ANLAGE 1



AUFGESTELLT GEMEINDE WEILER  
IM OKTOBER 1978  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

*Gies*



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-  
MACHUNG GEMÄSS § 26 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 20.11.1978 BIS EINSCHL. 21.12.1978  
OFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

*Gies*



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 21.02.1979  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

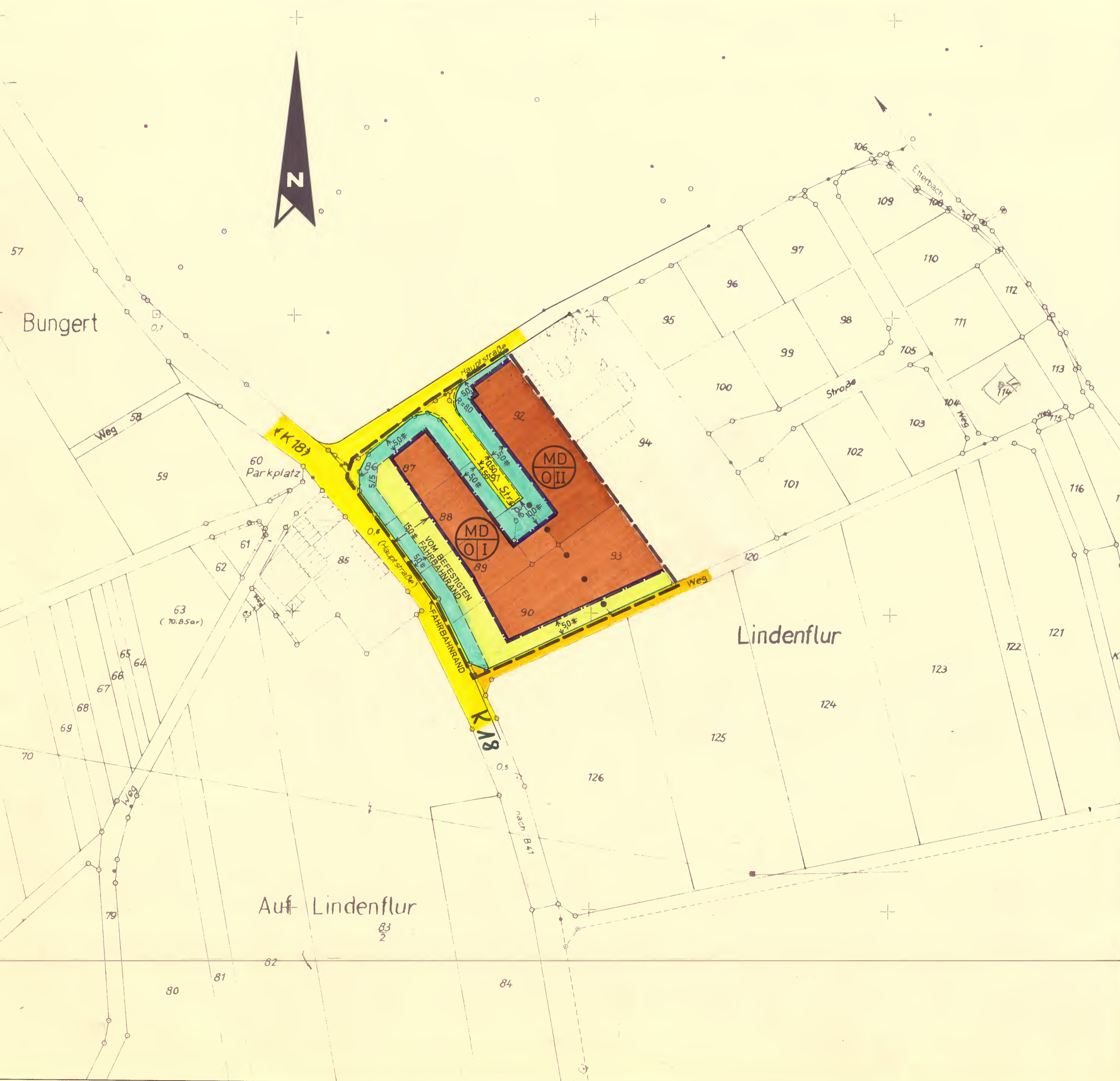
*Gies*



GENEHMIGT BESCHIED VOM 29.03.1979  
GEHÖRT ZUM AZ 6/60/610-13/352  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

*Meiborg*

Ltd. Kreisrechtsdirektor



## TEXT :

1) Für den Bebauungsplan gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Art und Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Dorfgebiet (MD)	I	GFZ	0	I	(I) max. 50° Kniestock max. 0,75 m	nur dunkel-farbiges Material
	II	0,5		a) Ausnahme		
§ 5 BauNVO	0,4	0,8		II	(II) max. 30° Kniestock unzulässig	

- 2) Ausnahme
  - a) Bei den eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitig freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation.
- 3) Nebenanlagen
 

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßen- und Wegebegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.
- 4) Stellplätze und Garagen
 

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig; die in der Planurkunde dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Garagen nicht in Anspruch genommen werden. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn der Abstand des Gebäudes von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m beträgt.
- 5) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- 6) Höhenlage der baulichen Anlagen
 

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,80 m über der bergseitigen Geländehöhe festgesetzt.
- 7) Einfriedigung
 

Als Vorgarteneinfriedigung sind Holzspriegelzäune oder Jägerzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig.
- 8) Freiflächen
 

Die in der Planurkunde dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

### ZEICHENERKLÄRUNG

— Schwarze Linien: Kartierung	MD	Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
— Baugrenzen	Yellow	öffentliche Verkehrsflächen
--- Bürgersteige	Green	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Grenze des räuml. Geltungsbereichs	O	Offene Bauweise
● Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
— Straßenbegrenzungslinien	Orange	Landwirtschaftlicher Weg
— Wegebegrenzungslinie		

*15 Jan. 6. 1979*

### Ausfertigungsvermerk

Die 1. Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Weiler, 5.10.08



*Fuchs*  
Fuchs, Ortsbürgermeister